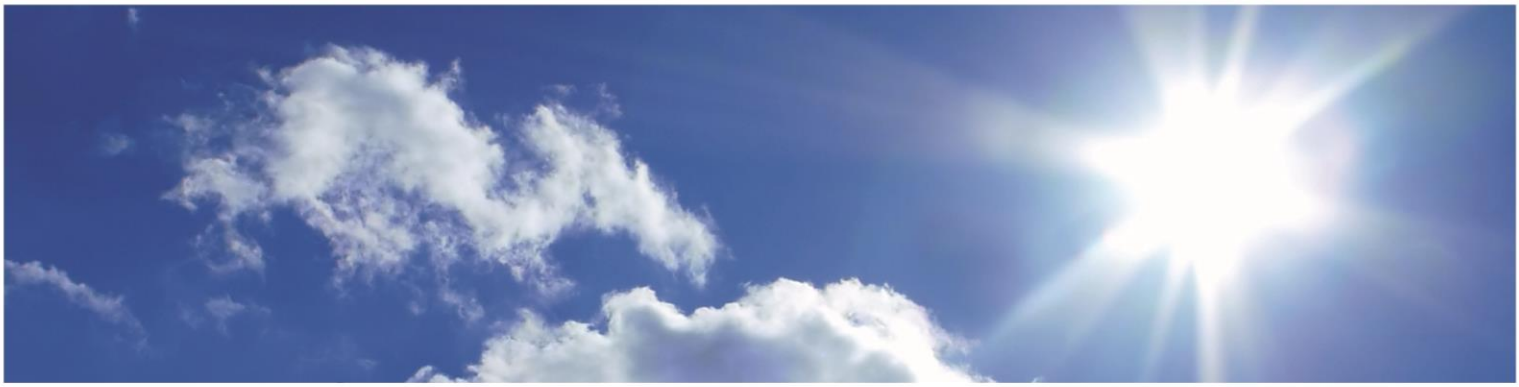

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz
Dezernat Gebäudemanagement, Integrierter Gebäudebetrieb

UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

Fremdfirmenordnung

Richtlinie des Kanzlers zum Arbeits- und Umweltschutz bei Tätigkeiten von Betriebsfremden an der Universität Duisburg-Essen

0. Inhaltsverzeichnis

0. Inhaltsverzeichnis 2
1. Geltungsbereich 3
2. Verhältnis UDE – BLB 3
3. Verantwortlichkeiten und Haftung 3
4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination 4
4.1 Koordination der Tätigkeiten, Ablauf 4
4.2 Einsatz von Subunternehmen 5
4.3 Leitung und Aufsicht von Arbeiten 5
4.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination 5
4.5 Information der Nutzenden 5
4.6 Information über Gefährdungen 6
5. Untersagungen 6
5.1 Zutrittsbeschränkungen 6
5.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen 6
5.3 Essen, Trinken und Genussmittel 7
5.4 Parken 7
6. Erlaubnispflicht 7
6.1 Fremdfirmenerklärung 7
6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten 7
6.3 Stromversorgung 8
7. Eingriffe in die Haustechnik 8
7.1 Technische Anlagen 8
7.2 Abschalten von automatischen Brandmeldeeinrichtungen 8
8. Maßnahmen zur Unfallverhütung 8
8.1 Gefährdungsbeurteilungen 8
8.2 Einweisungen, Unterweisungen und Qualifikationen 9
8.3 Ausrüstungsbeschaffenheit 9
8.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 9
8.5 Mobilfunk 9
8.6 Verkehrsregeln 10
9. Sauberkeit und Ordnung an der Arbeitsstelle 10
9.1 Sauberkeit 10
9.2 Lagerung 10
9.3 Gefahrstoffe 10
9.4 Abfallentsorgung und Umweltschutz 10
10. Verhalten im Gefahrfall 11
10.1 Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren 11
10.2 Meldung von Ereignissen 11
11. Schlussbestimmungen 11
11.1 Inkrafttreten 11

1. Geltungsbereich

Die Fremdfirmenordnung gilt für alle Tätigkeiten von Betriebsfremden an den Liegenschaften der Universität Duisburg-Essen (nachfolgend UDE genannt).

Sie regelt wesentliche Aspekte des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes zur Gewährleistung eines sicheren, unfallfreien und gesunden Arbeitens von Hochschulangehörigen und Betriebsfremden sowie ungestörter Betriebsabläufe.

Betriebsfremde (nachfolgend Fremdfirmen genannt) sind alle Firmen, Organisationen, Einrichtungen und Personen, die nicht direkt der UDE angehören. Im Sinne dieser Fremdfirmenordnung gilt als Fremdfirma u. a. auch der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (nachfolgend BLB genannt), der im Rahmen seiner Eigentümerpflichten eigenständig Aufträge vergeben bzw. selber durchführen kann.

Tätigkeiten von Fremdfirmen umfassen beispielsweise Bau-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Reinigungsarbeiten, Anlieferungen, Entsorgungen sowie weitere Dienstleistungen. Arbeiten, die keinen Eingriff in die Gebäudetechnik beinhalten (z.B. Messungen von Gastwissenschaftlern, Wartung von Messgeräten) sind nicht Bestandteil dieser Fremdfirmenordnung

Die Fremdfirmenordnung ist bei Auftragserteilung durch die auftraggebende Stelle der UDE bzw. des BLB zum Vertragsbestandteil zu erklären. Die Nichtbeachtung dieser Schutzbestimmungen durch Betriebsfremde kann zum sofortigen Entzug der Arbeitsaufträge führen.

2. Verhältnis UDE – BLB

Als Vermieter der Liegenschaften hat der BLB nach Ankündigung freien Zugang zu den Räumlichkeiten der UDE. Die Anmeldung muss 14 Tage vor dem Termin erfolgen, bei Notfällen oder Havarien kann die Anmeldung später erfolgen. Bei geplanter Abschaltung von Brandmeldeanlangen oder Medien, ist die für den Bereich verantwortliche Person ebenfalls 14 Tage im Vorfeld zu informieren.

Die UDE ist als Betreiber für die Sicherheit der Hochschulangehörigen verantwortlich. Aus diesem Grund besteht auch für den BLB die Verpflichtung, sich an die hausinternen Regelungen der UDE, insbesondere an die Fremdfirmenordnung, zu halten bzw. diese an die durch den BLB beauftragten Firmen verpflichtend weiterzugeben.

Für alle Maßnahmen, die durch den BLB veranlasst sind, hat der BLB eine Koordination zu bestellen (unter Kapitel 4 beschrieben). Die Koordination ist im Vorfeld der Arbeiten der UDE zu benennen. Diese muss für akute Fragen zu den Zeiten, zu denen Arbeiten durchgeführt werden, erreichbar sein.

3. Verantwortlichkeiten und Haftung

Verantwortlich für die Beachtung und Umsetzung dieser Fremdfirmenordnung sind sowohl die beauftragten Fremdfirmen, der BLB, als auch diejenigen Hochschulmitglieder, die Aufträge an Fremdfirmen vergeben, bzw. eine von ihnen beauftragte sachkundige Personen

Bei Tätigkeiten an der UDE sind gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, hausinterne Regelungen (Alarmpläne, Entsorgungsrichtlinien, Brandschutzordnung, Hausordnung usw.) sowie Nebenbestimmungen aus Genehmigungsbescheiden zu beachten. Fremdfirmen haben sich rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten über die für ihre Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu informieren. Die Koordination der UDE stellt die oben genannten Vorschriften zur Verfügung.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Fremdfirmen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen zu treffen, die den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sie haben die Befolgung der Vorschriften und Regeln durch ihre Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden der Subunternehmen zu überwachen und sicherzustellen. Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen ihrer Mitarbeitenden tragen die Fremdfirmen.

Die Fremdfirmen sind ebenso verpflichtet, ihre Mitarbeitenden und die Mitarbeitenden der beauftragten Subunternehmen auf mögliche Umweltgefahren in Zusammenhang mit den durchzuführenden Arbeiten aufmerksam zu machen und sie zur Einhaltung der umweltschutzrelevanten Vorschriften anzuhalten.

Die UDE haftet nicht für Nachteile, die aufgrund des Nichtbeachtens dieser Fremdfirmenordnung durch eine Fremdfirma entstehen.

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

4.1 Koordination der Tätigkeiten, Ablauf

Die UDE, der BLB (soweit veranlassende Stelle) und die Fremdfirma haben jeweils eine Person mit der Koordination der Arbeiten zu betrauen (im Folgenden „Koordination UDE“, „Koordination BLB“ bzw. „Koordination Fremdfirma“ genannt).

Die Koordinationen sind alleinige Kontaktpersonen bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten. Notwendige Absprachen mit betroffenen Fachabteilungen oder Nutzenden der Hochschule erfolgen ausschließlich über die Koordination UDE bzw. BLB. Nebenabsprachen zwischen der Koordination Fremdfirma und Hochschulangehörigen sind unwirksam.

Die Koordination regelt eigenständig eine Vertretung bei geplanter Abwesenheit.

Die Koordination informiert betroffene Bereiche der UDE und die (für den Bereich verantwortlichen Person)

Die Koordination Fremdfirma informiert die Koordination UDE bzw. BLB über Beginn und Abschluss der Arbeiten. Die Koordination BLB informiert die Koordination UDE über die Termine.

Eine Abnahme der erbrachten Leistung erfolgt durch die Koordination der veranlassenden Stelle UDE oder BLB. Bei durch den BLB veranlassten Arbeiten erfolgt im Anschluss eine betriebliche Übergabe an die UDE, ggf. unter Einbeziehung weiterer Organisationseinheiten. Ist die Koordination nicht fachkundig für eine Abname, lässt sie sich fachkundig unterstützen.

Die Koordination UDE genehmigt die Herausgabe von Schlüsseln und Transpondern an Fremdfirmen.

4.2 Einsatz von Subunternehmen

Sofern Fremdfirmen für ihre Tätigkeiten Subunternehmen beauftragen, haben sie diese entsprechend der Fremdfirmenordnung selbstständig zu koordinieren. Alle Subunternehmen, die eine Fremdfirma für ihre Tätigkeiten an der UDE einsetzt, sind der Hochschule schriftlich zu benennen (siehe Anhang 3: Liste der Subunternehmen). Die UDE kann Subunternehmen aufgrund von arbeits- oder umweltschutzrelevanten Ereignissen ablehnen. Die Fremdfirma ist für die Unterweisung der Subunternehmer verantwortlich.

4.3 Leitung und Aufsicht von Arbeiten

Alle Arbeiten einer Fremdfirma müssen unter Leitung und Aufsicht einer örtlich verantwortlichen Führungskraft stehen (z. B. Vorarbeiter der Fremdfirma), sofern die Koordination Fremdfirma die Aufsicht nicht selbst vor Ort wahrnehmen kann.

Die örtlich verantwortliche Führungskraft ist der UDE schriftlich zu benennen (siehe Fremdfirmenerklärung). Sie muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen und Kennzeichnungen verstehen und umsetzen zu können.

Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die örtlich verantwortlichen Führungskräfte ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitenden und den Mitarbeitenden der Subunternehmen übertragen werden. Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine örtlich verantwortliche Führungskraft ständig erreichbar sein.

4.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Für Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen und auf denen Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen tätig werden, bestellt der Bauherr (BLB bzw. UDE) eine oder mehrere geeignete Koordinationen, die die Aufgaben nach § 3 BaustellV wahrnehmen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination).

4.5 Information der von Baumaßnahmen Betroffenen

Betroffene der Baumaßnahme werden von der Koordination UDE rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten über den Beginn und die Dauer und den Umfang des Fremdfirmeneinsatzes informiert, sofern durch die Tätigkeit eine Beeinträchtigung zu erwarten ist oder dies aus betriebsspezifischen Gründen erforderlich ist. Die Koordination UDE bzw. BLB informiert die Nutzenden über mögliche Gefährdungen, die mit dem Fremdfirmeneinsatz verbunden sein können. Im Gegenzug dazu holt die Koordination UDE bzw. BLB von den Nutzenden wichtige bereichsinterne Sicherheitsinformationen ein, die Auswirkungen für die Fremdfirma haben können.

Die Koordination UDE informiert die Hausmeister in den von Baumaßmehem betroffenen Bereichen.

4.6 Information über Gefährdungen

Die Koordinationen UDE, BLB und Fremdfirmen informieren sich gegenseitig über mögliche Gefährdungen, die durch die geplanten Arbeiten, Arbeitsumgebungen oder von den eingesetzten Arbeitsstoffen für Personen und/oder die Umwelt ausgehen können. Die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz der UDE kann bei Fragen beraten.

Die Tätigkeiten dürfen nur aufgenommen werden, wenn notwendige vorbereitende bzw. begleitende Schutzmaßnahmen zwischen den Koordinationen abgestimmt wurden und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Treten während der Ausführung der Arbeiten weitere Gefährdungen oder Störungen auf, sind die Koordinationen umgehend zu informieren. Die Koordination entscheidet über das weiter Vorgehen.

5. Untersagungen

5.1 Zutrittsbeschränkungen

Aus sicherheitstechnischen Gründen bestehen in vielen Hochschulbereichen Zutrittsbeschränkungen, z. B. für Laborbereiche. Die Zutrittsregelungen sind zu beachten (siehe hierzu auch Regelungen zur Schlüsselübergabe in Anlage 3 „Fremdfirmenerklärung). Ebenfalls kann eine Begleitung der Fremdfirmen durch die Nutzenden notwendig werden.

Andere als die der Fremdfirma zugewiesenen Arbeitsstellen/Bereiche, ausgenommen der allgemein zugänglichen Bereiche der UDE, dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Die für den Bereich geltenden Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

Transponder und Schlüssel für den Zutritt werden zentral über die Leitwarte nach Identitätsprüfung ausgegeben, alternativ erfolgt die Ausgabe durch die Koordination. Die Zutrittsberechtigung beschränkt sich auf die Bereiche, die für die Arbeiten betreten werden müssen.

Der Verlust von Transpondern oder Schlüsseln ist unverzüglich der Koordination UDE zu melden.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Schlüssel oder Transponder unverzüglich zurückzugeben.

5.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden. Das Abstellen von Brandlasten im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.

Ist die Beeinträchtigung von Flucht- und Rettungswegen oder Feuerwehrzufahrten nicht zu verhindern (z. B. Baustelleneinrichtungen), muss im Vorfeld eine Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz erfolgen.

5.3 Essen, Trinken und Genussmittel

In allen Laborbereichen sowie in Werkstätten und Ateliers ist der Verzehr von Lebensmitteln verboten.

Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist strengstens untersagt.

Das Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten o. ä.) ist nur im Freien oder in speziell für diese Zwecke eingerichteten Bereichen gestattet.

5.4 Parken

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür zugelassen oder den von der Koordination UDE ausdrücklich zugewiesenen Flächen erlaubt. Bei unrechtmäßigem Abstellen von Fahrzeugen können diese kostenpflichtig abgeschleppt werden.

6. Erlaubnispflicht

6.1 Fremdfirmenerklärung

Fremdfirmen dürfen erst tätig werden, nachdem sie die Fremdfirmenerklärung (siehe Anlagen) bei der Koordination UDE bzw. BLB abgegeben haben und die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen sicherstellen.

6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten

Die nachfolgend genannten Arbeiten gelten als besonders gefährlich und sind daher nur mit der jeweiligen schriftlichen Genehmigung durch die Koordination UDE gestattet (Erlaubnisscheine, siehe Anlagen):

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen..... ➔ **Erlaubnisschein Befahren von engen Räumen**
- Arbeiten mit Absturzgefahr..... ➔ **Erlaubnisschein Arbeiten in Höhe**
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ➔ **Erlaubnisschein-EX-Bereich**
- Arbeiten mit Brandgefahr ..... ➔ **Heißerlaubnisschein**
- Arbeiten an Leitungen ..... ➔ **Erlaubnisschein Arbeiten an Leitungen**
- Heben und Bewegen von Lasten..... ➔ **Erlaubnisschein Lasthandhabung**
- Abbrucharbeiten und De-/Montage..... ➔ **Erlaubnisschein Montagearbeiten**
- Erdarbeiten Tiefe ≥ 1,25m..... ➔ **Erdarbeitenschein**
- Energiefreischaltung..... ➔**Erlaubnisschein Energiefreischaltung**

Die ausgefüllten Erlaubnisscheine sind zwischen den Koordinationen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen und zu unterschreiben. Von den Fremdfirmen sind die Erlaubnisscheine am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen von UDE-Mitarbeitenden vorzuzeigen.

Der erstmalige Zutritt zu Räumen mit besonderen Gefährdungen, wie elektrischen Betriebsräumen, Technikzentralen oder Räumen mit Netzersatzanlagen, erfolgt nur mit Verantwortlichen der UDE.

6.3 Stromversorgung

Die Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln und Werkzeugen ist vorab mit der Koordination UDE bzw. BLB abzustimmen

7. Eingriffe in die Haustechnik

7.1 Technische Anlagen

Führen Fremdfirmen Aufträge durch, bei denen technische Anlagen abgeschaltet oder geändert werden müssen, ist das Dezernat Gebäudemanagement, im speziellen der Gebäudebetrieb durch die Koordination UDE zu informieren, um die erforderlichen Maßnahmen für den Fremdfirmeneinsatz abzustimmen. Die für die Bereiche verantwortlichen Personen sind zu informieren.

Bei Arbeiten an technischen Anlagen sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende täglich in der Zentralen Leittechnik (ZLT) zu melden.

- ZLT Campus Duisburg ..... ☏ 0203 37-92211
- ZLT Campus Essen..... ☏ 0201 18-32200

Arbeiten und Veränderungen an technischen Anlagen sind durch die Fremdfirma zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Beendigung der Arbeiten an die Koordination UDE zu übergeben.

7.2 Abschalten von automatischen Brandmeldeeinrichtungen

Zur Vermeidung von Alarmierungen ist vor Aufnahme von Arbeiten, bei denen Rauch, Staub, Nebel oder Hitze entstehen kann, durch die Koordinationen UDE bzw. BLB und Fremdfirma zu klären, ob das Abschalten von automatischen Brandmeldern erforderlich ist. Das Abschalten ist auf die notwendigen Arbeitsflächen und Zeiträume zu begrenzen. Die Ab- und Zuschaltung kann nur in den vom Technischen Gebäudebetrieb festgelegten Zeitfenstern erfolgen.

Die für die Bereiche verantwortlichen Personen sind zu informieren.

Nur dazu autorisierte Personen dürfen die Ab- und Zuschaltung von automatischen Brandmeldern beantragen. Alle Schaltungen müssen mittels Formular fristgerecht angemeldet werden.

Für die Sanierung ganzer Gebäudeteile bzw. für Bereiche welche für eine Baumaßnahme an den BLB übergeben werden, werden Sonderregelungen vereinbart.

Bei selbstverschuldeten Alarmierungen gehen die dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers.

8. Maßnahmen zur Unfallverhütung

8.1 Gefährdungsbeurteilungen

Die Fremdfirmen haben vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz für die an der UDE beauftragten Arbeiten durchzuführen sowie geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren und der Koordination UDE auf Verlangen auszuhändigen.

8.2 Einweisungen, Unterweisungen und Qualifikationen

Eine standort- und betriebsspezifische Einweisung der Koordination Fremdfirma erfolgt durch die Koordination UDE. Für Maßnahmen des BLB ist dafür gemäß Punkt 4.1 grundsätzlich der BLB verantwortlich. Anschließend muss die Koordination Fremdfirma sicherstellen, dass alle eingesetzten Mitarbeitenden vor Arbeitsaufnahme unterwiesen werden.

Aus betriebsspezifischen Gründen können weitere Ein- und Unterweisungen vor Aufnahme von Tätigkeiten in einzelnen Bereichen, z. B. Laboren, erforderlich werden. Die Koordination UDE wird die Koordinationen BLB und Fremdfirma darüber frühzeitig unterrichten, damit die Unterweisungen mit den verantwortlichen Personen vor Ort abgestimmt werden können.

Auf Verlangen sind der Koordination UDE die entsprechenden Unterweisungsnachweise der Fremdfirma vorzulegen.

8.3 Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften entsprechen (z. B. ordnungsgemäße Prüfung und Kennzeichnung der Arbeits- und Betriebsmittel) und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eingesetzte Maschinen und Geräte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und geprüft sein. Auf Verlangen muss die Prüfdokumentation vorgezeigt werden können. Ungeprüfte Geräte dürfen nicht eingesetzt werden

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt, manipuliert oder außer Kraft gesetzt werden. Punkt 7.2 bleibt unberührt

8.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Soweit für die vorgesehenen Arbeiten das Tragen von PSA notwendig oder vorgeschrieben ist, stellt die Fremdfirma ihren Mitarbeitenden diese in ausreichendem Umfang zur Verfügung und kontrolliert die Benutzung.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die PSA bestimmungsgemäß zu verwenden. Prüfpflichtige PSA wie beispielsweise Auffanggurte müssen eine aktuelle Prüfung haben und die Prüfdokumentation muss auf Verlangen vorgelegt werden können.

8.5 Mobilfunk

Der Einsatz von Mobilfunkgeräten, schnurlosen Telefonen und Unterhaltungsgeräten darf nicht zur Verminderung der Aufmerksamkeit führen, so dass wichtige Signale und Sicherheitshinweise nicht mehr wahrgenommen werden können.

Beim Steuern von Fahrzeugen, Flurförderzeugen, mobilen Arbeitsbühnen und Kranen dürfen die genannten Geräte durch das ausführende Personal nicht benutzt werden.

In besonders gekennzeichneten Bereichen ist das Mitführen und Benutzen von Mobiltelefonen untersagt. Fotos von Einrichtungen, Versuchsaufbauten und

Ähnlichem dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Koordination der UDE von Mitarbeitenden der Fremdfirma angefertigt werden.

8.6 Verkehrsregeln

Auf den Grundstücken der UDE gilt die Straßenverkehrsordnung. Abweichungen von den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind ausgeschildert und einzuhalten.

9. Sauberkeit und Ordnung an der Arbeitsstelle

9.1 Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen.

9.2 Lagerung

Die Lagerung von Materialien, Arbeitsmitteln, Gerüsten usw. muss sachgerecht und sicher erfolgen (z. B. an geeigneten, eingezäunten Plätzen oder in Baucontainern); dies gilt besonders für umweltgefährliche, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe. Die Aufstellungsorte sind mit der Koordination UDE abzustimmen oder täglich zu räumen.

Flucht-, Rettungs- sowie Verkehrswege dürfen nicht durch abgelegte Gegenstände verstellt werden.

9.3 Gefahrstoffe

Der Einsatz von Gefahrstoffen, inkl. deren Lagerung ist der Koordination UDE vorher anzuzeigen. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Ort vorzuhalten und der Koordination UDE auf Verlangen vorzulegen.

9.4 Abfallentsorgung und Umweltschutz

Fallen bei der Durchführung von Arbeiten Abfälle an, sind diese durch die Fremdfirma fachgerecht zu entsorgen.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Der Schutz der Umwelt hinsichtlich der Luft-, Boden- und Wassereinhaltung, der Abfallbeseitigung sowie des Lärmschutzes ist zu gewährleisten.
- Alle Fremdfirmen sind zur Minimierung des Abfallaufkommens verpflichtet.
- In Sonderfällen oder bei Unklarheiten ist die Entsorgung mit der Koordination UDE abzustimmen.
- Gefährliche Abfälle dürfen nur durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe entsorgt werden.
- Bei der Handhabung und Zwischenlagerung von Abfällen ist eine Verunreinigung des Erdreiches und der Kanalisation auszuschließen.
- Abfälle dürfen nicht von höher gelegenen Stellen geworfen werden. Bei Bedarf sind Schuttrutschen oder ähnliches zu verwenden.
- Sind nach Beendigung des Auftrages noch Entsorgungen durch den Auftraggeber erforderlich, hat der Auftragnehmer die hierfür entstandenen Kosten zu erstatten.

- Der Koordination UDE ist spätestens nach Abschluss der Arbeiten ein Entsorgungsnachweis für die gefährlichen Abfälle zu erbringen.

10. Verhalten im Gefahrfall

10.1 Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren

Im Gefahrenfall müssen durch die Fremdfirmen die hausinternen Regelungen umgesetzt werden. In der Anlage 1 sind die allgemeinen Informationen hinterlegt. Zusätzlich sind besondere Anweisungen, z. B. in Laboren, zu beachten.

Vor Ort hängen die Notfallinformationen der UDE aus, welche die wichtigsten Rufnummern für den Notfall beinhalten. Zusätzlich befindet sich in der Anlage 2 eine Auflistung der wichtigsten Rufnummern. Bei Unklarheiten muss die Koordination Fremdfirma sich mit der Koordination UDE vor Arbeitsbeginn abstimmen.

10.2 Meldung von Ereignissen

Arbeitsunfälle oder sonstige Schadensereignisse müssen der Koordination UDE und der Stabstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz unverzüglich gemeldet werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Inkrafttreten

Diese Fremdfirmenordnung ist ab sofort gültig und ersetzt alle früheren Fremdfirmenrichtlinien.

Kanzler

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren

Die Regelungen der Brandschutzordnung der UDE sind zu beachten!
Brandschutzordnungen

NOTRUF ABSETZEN

Brandmeldung
Nach Möglichkeit zuerst den Feuermelder betätigen, dann Notruf absetzen!

Notruf ☎ 112
(Notruf funktioniert von jedem Telefon)
Folgende Angaben müssen gemacht werden (5 W):
- **WO** ist der Notfall? (Ort, Straße, Hausnummer, Gebäude, Zufahrtsweg, Stockwerk)
- **WARTEN** auf Fragen der Rettungsleitstelle

Meist sind weitere Informationen wichtig, wie z.B.
- **WAS** ist genau geschehen?

- **WIE VIELE** Verletzte/Erkrankte gibt es?

- **WELCHE Verletzungen/Erkrankungen** haben die Betroffenen und besteht Lebensgefahr?

FLUCHT

Beim Ertönen des Evakuierungsalarms z. B. im Falle eines Brandes, sind die Gebäude sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen und die festgelegten Sammelplätze aufzusuchen.

Folgende Regeln sind zu befolgen:

- **Ruhe bewahren.**
- **Gefährdete Personen warnen und hilfsbedürftige Personen mitnehmen.**
- **Türen und Fenster schließen (nicht abschließen).**
- **Gebäude auf gekennzeichneten Fluchtwegen verlassen.**
- **Keinen Aufzug benutzen.**
- **Sammelstelle aufsuchen.**

WEISUNGSBEFUGNISSE

Den Weisungen der Rettungskräfte ist Folge zu leisten.

Liste wichtiger Informationen

WICHTIGE TELEFONNUMMER

Notruf ..... ☏ **112**
(Feuerwehr, Unfall usw.)

Koordination UDE
☏

Koordination Fremdfirma
☏

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz
Leitung ..... ☏ **0201 18-33166**
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
..... ☏ **0201 18-33333**
Brandschutzbeauftragte
Campus Essen..... ☏ **0201 18-34488**
Campus Duisburg ..... ☏ **0203 37-92200**

Zentrale Leittechnik
Campus Duisburg ..... ☏ **0203 37-92211**
Campus Essen..... ☏ **0201 18-32200**

Die Sammelstelle ist vor Beginn der Arbeiten dem Flucht- und Rettungsweg-Plan zu entnehmen.

Fremdfirmenerklärung

Diese Fremdfirmenerklärung ist vor Beginn der Arbeiten an die Koordination UDE ab-zugeben. Mit der Unterzeichnung bestätigen die Fremdfirmen Anerkennung und Ein-haltung der Fremdfirmenordnung der Universität Duisburg-Essen.

ALLGEMEINE ANGABEN

(VON DER AUFTRAGGEBENDEN STELLE AUSZUFÜLLEN)

Benennung des Auftraggebers:

Koordination ☐ **UDE** ☐ **BLB**

Name: *Tel.:*

E-Mail:

SiGeKo

Ist die Bestellung eines SiGeKo`s erforderlich? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Ja“, Kontakdaten des SiGeKo`s eingeben, Punkt „3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination“ beachten.

Name: *Tel.:*

E-Mail:

ANGABEN ZUR FREMDFIRMA

(VOM FREMDUNTERNEHMER AUSZUFÜLLEN)

Betriebsfremde Organisation

Firma: *PLZ/Ort.:*

Straße: . *Tel.:*

Verantwortlicher (z. B. Geschäftsführer) der Fremdfirma

Name: *Tel.:*

E-Mail:

Koordination Fremdfirma

Name: *Tel.:*

E-Mail:

Örtlich verantwortliche Führungskraft der Fremdfirma (falls nicht Koordination)

Name: *Tel.:*

Zuständiger Unfallversicherungsträger

Name des Trägers:

Subunternehmen

Werden Subunternehmer eingesetzt? ☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Ja“, Liste der Subunternehmer ausfüllen , Punkt „2. Verantwortlichkeiten und Haftung“ sowie Punkt „3.1 Koordination der Tätigkeiten“ beachten

ANGABEN ZUM AUFTRAG (VON DER AUFTRAGGEBENDEN STELLE AUSZUFÜLLEN)
Einsatzort: *Auszugebende Schlüssel / Transponder aufführen*
Arbeitsauftrag:
Ausführungszeitraum: *von* *bis*
Arbeiten mit elektrischen Geräten: *Die Verwendung von elektrischen, ortsveränderlichen Betriebsmitteln (z.B. Werkzeugmaschinen) am Stromnetz der UDE ist nur dann gestattet, wenn die Geräte über eine gültige DGUV-Prüfung verfügen. Ein Nachweis gegenüber der UDE ist auf Verlangen zu führen.* *Der Anschluss von Betriebsmitteln mit einer Nennstromaufnahme >16A an das Stromnetz der UDE, ist im Vorfeld mit der Betriebstechnik abzustimmen und freigeben zu lassen. Das betrifft alle Betriebsmittel, die nicht über eine herkömmliche Schukosteckdose betrieben werden können. Es sind grundsätzlich PRCD-Schutzeinrichtungen zu verwenden. Die Typenauswahl und die Beistellung obliegen dem Auftragnehmer. (Bau-)Provisorien, Baustromanschlüsse und sonstige Festanschlüsse sind grundsätzlich vor Errichtung und Inbetriebsetzung mit der Betriebstechnik der UDE abzustimmen.*
Lagerplatz: ***Punkt „9.2 Lagerung“ beachten***
Parken *Wird ein Abstellplatz für Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Flächen benötigt?* ☐ Ja ☐ Nein ***Wenn „Ja“, Parkerlaubnis ausstellen, Punkt „5.4 Parken“ beachten.***
Flucht und Rettungswege *Werden Flucht- und Rettungswege oder Feuerwehrzufahrten beeinträchtigt?* ☐ Ja ☐ Nein ***Wenn „Ja“, Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Punkt „5.2 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen“ beachten.***
Sicherheitsinformationen der betroffenen Bereiche (Nutzer) *Gibt es seitens der Nutzer bereichsinterne Sicherheitsinformationen die zu beachten sind?* ☐ Ja ☐ Nein ***Wenn „Ja“ (oder nicht bekannt), Informationen vom Nutzer einholen, Fremdfirma einweisen und Einweisung dokumentieren, Punkt „3.5 Nutzerinformationen“ beachten.***
Zutrittsbeschränkungen *Müssen Bereiche mit Zutrittsbeschränkungen/Zutrittsregelungen betreten werden?* ☐ Ja ☐ Nein ***Wenn „Ja“(oder nicht bekannt), Informationen vom Nutzer einholen, Fremdfirma unterweisen und dokumentieren, Punkt „4.1 Zutrittsbeschränkungen“ beachten.***

Besonders gefährliche Arbeiten

Finden Arbeiten in Behältern oder engen Räumen statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Befahrerlaubnisschein</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Arbeiten mit Absturzgefahr statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Arbeiten in Höhe</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein EX-Bereich</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Arbeiten mit Brandgefahr statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Heißerlaubnisschien</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Arbeiten in Leitungen statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Arbeiten an Leitungen</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Werden bei den Arbeiten Lasten gehoben oder bewegt??	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Lastenhandhabung</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Abbruch oder De-/Montagearbeiten statt?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Montagearbeiten</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Finden Erdarbeiten in einer Tiefe größer 1,25 m statt??	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Erdarbeiten</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	
Erfolgen Arbeiten an elektrischen, pneumatischen oder Hydraulischen Anlagen?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, <u>Erlaubnisschein Energiefreischaltung</u> ausstellen, Punkt „6.2 Genehmigung besonders gefährlicher Arbeiten“ beachten.	